

Satzung über die Durchführung und die Erhebung von Entgelt für Märkte und Veranstaltungen der Gemeinde Südharz

Auf Grund des § 5 und § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. S.66)

und in Verbindung §§ 1,2 und 5 Kommunalabgabegesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat am **25.09.2019** folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf Märkten und Veranstaltungen aller Art ist ein Standgeld entsprechend der Größe der Standfläche zu entrichten. Neben dem Standgeld werden auch Pauschalen und Auslagen erhoben. Als Standfläche bezeichnet man die laufenden Verkaufsmeter.

§ 2 Öffentliche Ausschreibung

Zur Vermeidung eines Überangebotes an Erzeugnissen und zur einheitlichen Gestaltung der Märkte und Veranstaltungen sollte eine öffentliche Ausschreibung erfolgen.

Die Ausschreibung erscheint im Amtsblatt der Gemeinde Südharz und wird auf der Internetseite veröffentlicht.

Eingehende Bewerbungen werden unter Beachtung der Auswahlkriterien und Teilnahmebedingungen geprüft und bewertet.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit besteht nicht.

§ 3 Entgeltschuldner

Schuldner des Entgeltes, der Pauschalen und Auslagen gemäß § 1 ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die in dieser Entgeltordnung genannten Standgelder und Pauschalen werden, sofern nicht anders ausgewiesen, je Tag erhoben. Die in dieser Entgeltordnung aufgeführten Entgelte sind Bruttobeträge (incl. gesetzlicher MwSt).

Es werden die folgenden Standgelder und Pauschalen erhoben:

1. Standgelder für den Verkauf von Speisen und Getränken, Deko-Artikeln, Handarbeit, Kunstgewerbe, Bücher, Spielzeug etc.

Hütte (3mx2,5m) pro Tag (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr, etc.)	60,00 €
Hütte (3mx3m) pro Tag (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr, etc.)	75,00 €
Standgebühr pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag eigener Verkaufstand, Zelt, Verkaufsanhänger, Pavillons (Getränke, Essen, Fisch, Kuchen, alles für den Verzehr)	8,00 €
Hütte (3mx2,5m) pro Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	45,00 €
Hütte (3mx3m) pro Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	55,00 €
Standgebühr pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag (Handarbeit, Kunstgewerbe, Bekleidung, Spielzeug, Bücher, Deko, Präsente, etc.)	6,00 €
Standgebühr im Rathaus pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/ Tag (Bereitstellung von Verkaufstisch)	8,00 €
Standgebühr im Rathaus pro angefangenem laufenden Verkaufsmeter/Tag (eigener Verkaufstand)	7,00 €
Strom pro Tag/ pauschal bis 3,5 KW	5,00 €
Strom pro Tag/ pauschal ab 3,6 KW	10,00 €
Strom pro Tag/ pauschal ab 10,0 KW	15,00 €

2. sonstige Standgelder

Für alle nicht in § 3 Nr. 1 aufgeführten Tatbestände ist ein Standgeld gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen (Sondernutzungsgebührensatzung) an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Südharz zu erheben

§ 5 Entstehung der Zahlungspflicht, Fälligkeit

- (1) Standgelder und Pauschalen entstehen, sobald das Anmeldeformular für Märkte und Veranstaltungen vorliegt, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Standgelder und Pauschalen werden nach Rechnungslegung, spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes fällig.
- (3) Von der Erhebung eines Standgeldes kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.
- (4) Standbetreibern können bei Nachweis der Gemeinnützigkeit die Entgelte für Verkaufsstände angemessen oder ganz erlassen werden.

§ 6 Erstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Entgeltschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (2) Im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.
- (3) Wird die Nutzung dem Entgeltschuldner aus Gründen, die allein die Gemeinde Südharz zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird das Entgelt ganz oder teilweise erstattet. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Wer die für ihn bereit gehaltenen Hütten bzw. Standfläche nicht oder nur teilweise nutzt, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung des Entgeltes.

§ 7 Reinigung des Platzes

Die Standinhaber sind verpflichtet:

- das Verpackungsmaterial zurückzunehmen
- dafür zu sorgen, das Papier und anderes Material nicht verweht wird
- Abfälle in eigenen Müllgefäßen und auf eigene Kosten zu entsorgen

§ 8 Sicherheit und Verhalten

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesenen Flächen benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (3) Jeder Anbieter ist für den ordnungsmäßigen und ungefährlichen Zustand seiner Sachen und Waren verantwortlich.
- (4) Jeder Teilnehmer hat selbst dafür Sorge zu tragen, sich dem Wetter entsprechend vorzubereiten.
- (5) Stromkabel, Zwischenzähler sowie Abdeckmatten sind selbst in ausreichender Länge und Anzahl mitzubringen. Adapter, Zähler und Verlängerungskabel müssen geprüft sein.
- (6) Die Stromentnahme ist nur an den zugewiesenen Anschlussstellen erlaubt.
- (7) Beim Betrieb von Elektro-, Gas- bzw. mit Spiritus oder ähnlich betriebenen Geräten oder sonst leicht entflammbarem Inventar muss entsprechendes Löschmittel zwingend am Stand vorhanden sein. Empfehlung: Löschdecke oder Feuerlöscher
- (8) Innerhalb des Festbereiches ist das Parken untersagt, nur für Auf- und Abbauzwecken darf der Bereich befahren werden. Parkmöglichkeiten gibt es im Umfeld.
- (9) Eine Genehmigung für Alkoholausschank wird über das Gewerbeamt der Gemeinde Südharz erteilt.

§ 9 Haftung

- (1) Mit der Zuweisung eines Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Händlern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (2) Die Standinhaber haften der Gemeinde Südharz für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden. Auf Verlangen der Gemeinde haben sie den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 10 Aufsicht

Die Gemeinde Südharz übt die Aufsicht aus. Die Aufsicht wird von der/den Person/en wahrgenommen, welche von der Gemeinde Südharz bestellt werden. Die Anweisungen der Aufsichtsperson/en sind zu befolgen.

Die Aufsichtsperson/en führen Kontrollen durch, ob die gemeldeten Angaben auf dem Anmeldeformular eingehalten werden. Zur Ausübung der Kontrollen sind die Händler verpflichtet, jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen und sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung über die Durchführung und die Erhebung von Entgelt für Märkte und Veranstaltungen der Gemeinde Südharz tritt am **Tage nach ihrer Bekanntmachung** in Kraft.

Südharz, den30.09.2019.....

Rettig
Bürgermeister

